

Satzung
Über die Regelung der Märkte der Gemeinde Kißlegg (Marktordnung)
vom 16. Juni 1993

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 Abs. 2, 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Ges. Bl. S. 578 ber. § 710) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1991 (Ges. Bl. S. 860) hat der Gemeinderat am 16. Juni 1993, ergänzt durch Änderungssatzungen vom 28.12.2004, 03.01.2007, 05.05.2008, 30.07.2014, 09.12.2015 und 17.01.2018 folgenden Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Kißlegg betreibt die Wochen- und Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Wochenmarkt
- Ort und Zeit -

- (1) Der Wochenmarkt findet samstags statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so wird der Markt nicht abgehalten.
- (2) Der Wochenmarkt beginnt im Sommerhalbjahr (April bis September) um 7.30 Uhr, im Winterhalbjahr (Oktober bis März) um 8.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.
- (3) Der Wochenmarkt wird auf dem Rathausvorplatz, also zwischen der Volksbank, dem Rathaus und dem Dr. Franz Reich Haus abgehalten.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten oder Platz von der Gemeinde abweichend festgesetzt wird, oder an einzelnen Tagen der Markt ausfällt, wird dies im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekanntgegeben.

§ 3
Krämermärkte
- Ort und Zeit -

- (1) Die Krämermärkte werden abgehalten am:
 - a.) Vierten Freitag im Juni
(im 2-jährigen Rhythmus: erstmals 2019)
 - b.) Zweiter Freitag im Oktober
- (2) Die Märkte beginnen um 10.00 Uhr und enden um 19.00 Uhr.
- (3) Die Märkte werden in der Schlossstraße, von Gebäude Haus Nr. 1 bis Gebäude Nr. 15, und auf dem Rathausplatz abgehalten.
- (4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten oder Platz von der Gemeinde abweichend festgesetzt wird, oder an einzelnen tagen der Markt ausfällt, wird dies im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Für die Wochenmärkte sind die Warenarten nach § 67 der Gewerbeordnung zugelassen, und zwar
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Auf den Krämermärkten dürfen Waren alles Art, ausgenommen jene, deren Verkauf nach gesetzlichen Vorschriften verboten ist, feilgeboten werden.

§ 5

Hygiene, Seuchen, Epidemien

- (1) Alle Waren, insbesondere aber jene, die dem Verzehr dienen, dürfen nur angeboten werden, wenn und soweit sie den einschlägigen Hygienevorschriften entsprechen.
- (2) Unreifes Obst, unreife Beeren und andere unreife Früchte dürfen nicht zum unmittelbaren Verzehr verabreicht werden. Wird solche Ware als Einmachgut angeboten, so ist es ausdrücklich als unreif zu kennzeichnen.
- (3) Verzehrgegenstände müssen, soweit sie offen angeboten werden, in einwandfreien und sauberen Behältern bzw. auf ebensolchen Unterlagen gelagert sein.
- (4) Gegenstände, soweit sie zum sofortigen Verzehr geeignet sind, dürfen nur in unbenütztem, sauberem, unbedrucktem und nicht beschriebenen Verpackungsmaterial darf nicht am Boden gelagert sein.
- (5) Pilze dürfen bei den Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (6) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden.
- (7) Zum Verkauf angebotene Tiere müssen gesund und frei von Ungezieferbefall sein. Ggfs. sind hierüber tiermedizinische Zeugnisse vorzulegen.
- (8) Bei Gefahr des Austritts von Seuchen oder Epidemien behält sich die Gemeinde vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Gemeinde zum Schadensersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 6

Zutritt

- (1) Der Zutritt zu den Märkten ist grundsätzlich jedermann gestattet.
- (2) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Vorschriften der §§ 67 bis 71 a GeWO, gegen diese Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7 Standplätze

(1) Auf den Märkten dürfen Waren oder Tiere nur von den zugewiesenen Standplätzen oder einer zugewiesenen Fläche aus angeboten oder verkauft werden. Für die Zuweisung, sofern nicht vorher festgelegt, ist die Verwaltung zuständig.

(2) Für die **Wochenmärkte** werden vergeben:

- a) Jahres- bzw. Halbjahresstandplätze (Dauererlaubnis)
- b) Tagesstandplätze (Einzelenerlaubnis)

Die Anträge für Jahresstandplätze auf dem Wochenmarkt sind bis 30. November, Halbjahresstandplätze bis 30. November bzw. 31. Mai eines jeden Jahres beim Bürgermeisteramt – Amt für öffentliche Ordnung - zu stellen und werden dann für ein bzw. ein halbes Jahr zugewiesen.

Tagesstandplätze werden an unständige Wochenmarktverkäufer jeweils am Markttag durch die Verwaltung zugewiesen.

Die Anträge für die Krämermärkte sind mindestens 14 Tage vor dem Markttag beim Bürgermeisteramt – Amt für öffentliche Ordnung - zu stellen.

Die jeweiligen Anmeldungen müssen die gewünschte Platz- bzw. Verkaufsfläche sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände bezeichnen.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes bzw. einer Verkaufsfläche für die Märkte erfolgt im Rahmen des verfügbaren Platzes und nach marktbetrieblichen Erfordernissen. es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behaltung eines bestimmten Standplatzes.

(4) Zugewiesene Standplätze, die eine Stunde nach Marktbeginn nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung **versagt** werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung **widerrufen** werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt,
2. die Marktplätze ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Kißlegg in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangen. Wird einer solchen Anordnung nicht in angemessener Frist Folge geleistet, kann die Gemeinde die Räumung auf Kosten des Standinhabers zwangsweise vornehmen.

§ 8

Auf- und Abbau

1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefahren werden, ausgepackt oder aufgestellt werden.

(2) Der Abbau muss spätestens 30 Minuten nach Marktende erfolgt sein. § 7 Abs. 7 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –ständige zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Ausnahmen hiervon sind insbesondere aus Gründen der Hygiene mit Zustimmung der Verwaltung möglich.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schilder, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(7) In Gängen, Durchfahrten und vor Hauseingängen darf nichts abgestellt werden.

§10

Verhalten auf den Märkten

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktgeländes die Bestimmungen des Marktrechts sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,

(4) Es ist insbesondere unzulässig,

1. Waren im umhergehen oder durch Auslösen anzubieten,
2. Waren oder Dienstleistungen unter Zuhilfenahme von Lautsprechern anzubieten, es sei denn, dass dies beim Jahrmarkt dem üblichen Brauch entspricht;
3. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
4. Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, sie gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf den Märkten bestimmt sind.
5. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
7. ohne besondere Erlaubnis auf dem Wochenmarkt zu musizieren.

(5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Sauberhaltung des Marktes

(1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

1. ihre Verkaufseinrichtungen und die Verkaufsflächen vor ihren Standplätzen während der Marktzeit und darüber hinaus solange bis der Platz vollständig geräumt ist, in einem verkehrssicheren Zustand zu halten,
2. ihre Standplätze und angrenzenden Verkaufsflächen während der Benutzungszeit bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Zum Streuen darf nur abgestumpftes Material, wie Splitt, Sand oder Granulat verwendet werden,
3. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
4. ihre Standplätze sowie die Flächen zwischen den Standreihen und den Nachbarstandplätzen nach Marktende in besenreinem Zustand zu verlassen. Die Abfälle, das Verpackungsmaterial und der übrige marktbedingte Kehr **sind mitzunehmen**,
5. verkehr gefährdende Rückstände, wie Öle, Fette vor Verlassen des Marktes zu beseitigen.

(3) Die Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben bei ihren Ständen Abfallkörbe oder andere geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen und die Käufer zu deren Benutzung anzuhalten.

(4) Nicht ordnungsgemäß gereinigte Standplätze kann die Gemeinde auf Kosten des Standinhabers durch eigene Bedienstete oder durch Dritte reinigen lassen.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht nur für Schäden und Einbußen die durch Einschränkungen der Märkte, Ausfall von einzelnen Markttagen, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 13 Ausnahmen

In besonderen Härtefällen können im Rahmen bestehender gesetzlicher Vorschriften von den Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zugelassen werden,

§ 14 Gebühren

Für die Bereitstellung der Standplätze werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Kißlegg in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen verstößt über

1. die festgesetzten Marktzeiten nach §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2
2. die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 4
3. die Vorschriften über Hygiene usw. nach § 5 Abs. 1 bis 7
4. den Zutritt gemäß § 8
5. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 7 Abs. 1
6. die unverzügliche Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 8
7. den Auf- und Abbau nach § 8
8. die Verkaufseinrichtungen nach § 9 Abs. 1 bis 4
9. die Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 5
10. die Plakate und Werbung nach § 9 Abs. 6
11. das Abstellen in den Gängen, Durchfahrten und vor Hauseingängen nach § 9 Abs. 7
12. das Verhalten auf den Märkten nach § 10 Abs. 1 und 3
13. das Anbieten von Waren im Umhergehen oder durch Auslösen nach § 10 Abs. 4 Nr. 1
14. das Verbot von Lautsprechern nach § 10 Abs. 4 Nr. 4
15. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 120 Abs. 4 Nr. 3
16. das Mitnehmen von Tieren nach § 10 Abs. 4 Nr. 4
17. das Mitführen von Fahrzeugen nach § 10 Abs. 4 Nr. 5
18. das Schlachten von Kleintieren nach § 10 Abs. 4 Nr. 6
19. das Verbot unbefugten Musizierens nach § 10 Abs. 4 Nr. 7
20. die Gestattung des Zutritts nach § 10 Abs. 5 Satz 1

21. die Ausweispflicht nach § 10 Abs. 5 Satz 2
22. die Verunreinigung der Marktflächen nach § 11 Abs. 1
23. die Verkehrssicherungspflicht nach § 11 Abs. 2 N. 1 u. 2
24. die Reinigung der Standplätze nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 bis 5
25. das Aufstellen von Abfallkörben nach § 11 Abs. 3

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Ziffer 2 und 9 können nach § 146 Abs. 3 GewO mit einer Geldbuße bis zu 2.000 DM, im übrigen nach § 142 i.V. mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der unbeachtlich, wenn nicht sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Kißlegg, den 16.06.1993

gez.

Weindel
Bürgermeister